

(Fortsetzung von Seite 7)

Die vorbezeichnete Satzung wurde am 21.12.2004 von der Gemeindevertretung Bernitz beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 23.12.2004 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht gegen diese Satzung keine Rechtsverstöße geltend.

## Amt Bützow-Land Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Bernitz

**Bekanntmachung**  
Hiermit ist die am 21.12.2004 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bernitz, ausgefertigt am 14.02.2005, bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jetzt gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bützow, d. 02.03.2005  
Bützower Landkurier: 3/2005  
(Erscheinungstag)

## Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenshagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVO-BI. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenshagen erlassen.

### Artikel 1

**Im § 7 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:**  
**1. Der Absatz (1) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ab 1.1.2005 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem „Bützower Landkurier“.

**2. Der Absatz (2) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(2) Das Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land erscheint monatlich jeweils am ersten Mittwoch des Monats.

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bützow bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Foyer und im Zimmer 1. 10 des Rathauses, Am Markt 1 in Bützow kostenlos möglich.

Der Bezug im Abonnement ist nach schriftlicher formloser Beantragung bei der Stadt Bützow, Postfach 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten, möglich.

Das Amtliche Mitteilungsblatt wird den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jürgenshagen, d. 14.02.2005  
Bürgermeisterin

Die vorbezeichnete Satzung wurde am 22.12.2004 von der Gemeindevertretung Jürgenshagen beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 23.12.2004 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht gegen diese Satzung keine Rechtsverstöße geltend.

## Amt Bützow-Land Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Jürgenshagen

**Bekanntmachung**  
Hiermit ist die am 22.12.2004 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenshagen, ausgefertigt am 14.02.2005, bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jetzt gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bützow, d. 02.03.2005  
Bützower Landkurier: 3/2005  
(Erscheinungstag)

## Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Belitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVO-BI. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Belitz erlassen.

### Artikel 1

**Im § 6 Entschädigungen wird wie folgt geändert:**  
**1. Der § 6 erhält einen Absatz (4) mit folgendem Wortlaut.**

(4) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der geltenden Entschädigungsverordnung.

**Im § 7 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:**

**1. Der Absatz (1) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ab 1.1.2005 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem „Bützower Landkurier“.

**2. Der Absatz (2) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(2) Das Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land erscheint monatlich jeweils am ersten Mittwoch des Monats.

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bützow bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Foyer und im Zimmer 1. 10 des Rathauses, Am Markt 1 in Bützow kostenlos möglich.

Der Bezug im Abonnement ist nach schriftlicher formloser Beantragung bei der Stadt Bützow, Postfach 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten, möglich.

Das Amtliche Mitteilungsblatt wird den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Belitz, d. 14.02.2005  
Bürgermeisterin

Die vorbezeichnete Satzung wurde am 14.12.2004 von der Gemeindevertretung Klein Belitz beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2004 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht gegen diese Satzung keine Rechtsverstöße geltend.

## Amt Bützow-Land Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Klein Belitz

**Bekanntmachung**  
Hiermit ist die am 14.12.2004 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Belitz, ausgefertigt am 14.02.2005, bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jetzt gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bützow, d. 02.03.2005  
Bützower Landkurier: 3/2005  
(Erscheinungstag)

## Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rühn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVO-BI. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rühn erlassen.

### Artikel 1

**Im § 7 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:**

**1. Der Absatz (1) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ab 1.1.2005 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem „Bützower Landkurier“.

**2. Der Absatz (2) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(2) Das Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land erscheint monatlich jeweils am ersten Mittwoch des Monats.

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bützow bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Foyer und im Zimmer 1. 10 des Rathauses, Am Markt 1 in Bützow kostenlos möglich.

Der Bezug im Abonnement ist nach schriftlicher formloser Beantragung bei der Stadt Bützow, Postfach 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten, möglich.

Das Amtliche Mitteilungsblatt wird den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rühn, d. 14.02.2005  
Bürgermeister

Die vorbezeichnete Satzung wurde am 09.12.2004 von der Gemeindevertretung Rühn beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2004 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht gegen diese Satzung keine Rechtsverstöße geltend.

(Fortsetzung: siehe Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

## Amt Bützow-Land Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Rühn

**Bekanntmachung**  
Hiermit ist die am 09.12.2004 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rühn, ausgefertigt am 14.02.2005, bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jetzt gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bützow, d. 02.03.2005  
Bützower Landkurier: 3/2005  
(Erscheinungstag)

## Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVO-BI. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen erlassen.

### Artikel 1

**Im § 7 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:**

**1. Der Absatz (1) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ab 1.1.2005 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem „Bützower Landkurier“.

**2. Der Absatz (2) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(2) Das Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land erscheint monatlich jeweils am ersten Mittwoch des Monats.

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bützow bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Foyer und im Zimmer 1. 10 des Rathauses, Am Markt 1 in Bützow kostenlos möglich.

Der Bezug im Abonnement ist nach schriftlicher formloser Beantragung bei der Stadt Bützow, Postfach 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten, möglich.

Das Amtliche Mitteilungsblatt wird den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhagen, d. 14.02.2005  
Bürgermeister

Die vorbezeichnete Satzung wurde am 21.12.2004 von der Gemeindevertretung Steinhagen beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 23.12.2004 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht gegen diese Satzung keine Rechtsverstöße geltend.

## Amt Bützow-Land Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Steinhagen

**Bekanntmachung**  
Hiermit ist die am 21.12.2004 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen, ausgefertigt am 14.02.2005, bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jetzt gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bützow, d. 02.03.2005  
Bützower Landkurier: 3/2005  
(Erscheinungstag)

## Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zepelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVO-BI. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zepelin erlassen.

### Artikel 1

**Im § 6 Entschädigungen wird wie folgt geändert:**  
**1. Der § 6 erhält einen Absatz (4) mit folgendem Wortlaut.**

(4) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der geltenden Entschädigungsverordnung.

**Im § 7 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:**

**1. Der Absatz (1) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ab 1.1.2005 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem „Bützower Landkurier“.

**2. Der Absatz (2) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

(2) Das Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land erscheint monatlich jeweils am ersten Mittwoch des Monats.

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bützow bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Foyer und im Zimmer 1. 10 des Rathauses, Am Markt 1 in Bützow kostenlos möglich.

Der Bezug im Abonnement ist nach schriftlicher formloser Beantragung bei der Stadt Bützow, Postfach 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten, möglich.

Das Amtliche Mitteilungsblatt wird den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepelin, d. 14.02.2005  
Bürgermeister

Die vorbezeichnete Satzung wurde am 16.12.2004 von der Gemeindevertretung Zepelin beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2004 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht gegen diese Satzung keine Rechtsverstöße geltend.

## Amt Bützow-Land Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Zepelin

**Bekanntmachung**  
Hiermit ist die am 16.12.2004 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zepelin, ausgefertigt am 14.02.2005, bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jetzt gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bützow, d. 02.03.2005  
Bützower Landkurier: 3/2005  
(Erscheinungstag)

## Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bützow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVO-BI. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bützow vom 13.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Bützow vom 30.08.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Satz 3 wird eingefügt:

Bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes entscheidet der Hauptausschuss über Ernennung, Beförderung und Entlassung.

2. § 9 - es erfolgt eine Erweiterung der Bezeichnung des Paragraphen:  
Ausschüsse der Stadtvertretung/weitere Mitglieder im Amtsausschuss

3. § 9 Abs. 5 wird eingefügt:  
Für die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss wird je ein Vertreter gewählt.

4. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird eingefügt:  
Bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die Ernennung, Beförderung und Entlassung.

5. § 13 a Abführungen von Vergütungen, Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen wird eingefügt.

(1) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, wenn sie den Betrag von 100 Euro pro Sitzung oder Monat übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 200 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.